



Verein
Schmetterlingsförderung
im Kanton Zürich

Zwinglistrasse 34a, 8004 Zürich
Telefon: 044 240 00 78
info@schmetterlingsfoerderung.ch
www.schmetterlingsfoerderung.ch

Richtlinien für Wiederansiedlungen von Schmetterlingen

(24. November 2010)

Diese Richtlinien

- dienen der gedanklichen und konzeptionellen Abstützung von Wiederansiedlungen im Rahmen der Vereinstätigkeit;
- gelten für Wiederansiedlungen als Instrument der Artförderung, das der Wiederaufwertung von Landschaft und Lebensräumen untergeordnet ist, diese aber punktuell ergänzen kann;
- bieten einen Bewertungs- und Diskussionsraster für Inhalt und Umfeld von Wiederansiedlungsprojekten (siehe auch die zugehörige Checkliste);
- sollen damit zum effizienten Mitteleinsatz in der Artförderung beitragen;
- gelten für alle Projekte mit Aussiedlungen, unabhängig davon, ob die betreffenden Lebensräume einen formell-rechtlichen Schutzstatus haben oder nicht.

Ziele der Wiederansiedlung

- "Das Oberziel jeder Wiederansiedlung sollte sein: eine nachhaltig bestehende, freilebende Population einer Art, Unterart oder besonderen Form, die global oder lokal ausgestorben ist oder ausgerottet wurde. Sie sollte wiederbegründet werden in einem früher von ihr besetzten Lebensraum im historischen Verbreitungsgebiet und sollte möglichst wenig spätere Aufwendungen beanspruchen." (IUCN/SSC, Reintroduction Specialist Group, 1995)
- langfristiges Überleben einer regional bedrohten Art in ihrer regionaltypischen Form im Kanton
- gesicherte lokale Vorkommen einer für die Artenvielfalt im Kanton, den betreffenden Lebensraum (als Flaggschiffart) und/oder die Öffentlichkeit (als Sympathieträger) wichtigen Art, die früher in der Region vorkam

Definitionen Wiederansiedlung

- Eine Wiederansiedlung schliesst den aktiven Transport von Tieren in einen momentan nicht besiedelten Lebensraum ein. Einwanderung einer Art im Gefolge von Aufwertungsmassnahmen gilt in diesem Zusammenhang nicht als Wiederansiedlung.

allgemeine Voraussetzungen für Wiederansiedlungsprojekte

- Projekte bilden einen Bestandteil eines lokalen oder regionalen Konzepts zur Artförderung, dessen Schwergewicht auf der Lebensraum-Wiederherstellung und .Aufwertung liegt.

- Projekte beziehen sich auf Arten, die auf der Förder- und Zielartenliste des Vereins in den Kategorien A, B und C (Zielarten), nicht aber D (Leitarten), figurieren. Bei den "prioritären" Arten mit Artwert >5 liegt die Federführung bei der Fachstelle Naturschutz. Dasselbe gilt für im Kanton verschollene oder überhaupt neue Arten.
- Am Aussiedlungsort, oder wenigstens im Umkreis von einigen Kilometern, muss die Art früher (sehr wahrscheinlich) vorgekommen sein.
- Die Art ist trotz guter Bearbeitung am Aussiedlungsort seit mindestens 5 Jahren nicht mehr nachgewiesen.
- Sie wird, abhängig von ihrem Mobilitätsverhalten und der Lage der nächsten aktuellen Vorkommen, mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr aus eigenen Kräften einwandern können, selbst wenn qualitativ geeignete und quantitativ genügende Trittsteine oder Korridore geschaffen werden.
- Die Ökologie der Art ist genügend bekannt, sodass klare Bedingungen an den Lebensraum und die Pflege formuliert werden können.
- Es liegt eine Literaturrecherche vor zu bereits bestehenden Wiederansiedlungsprojekten mit dieser Art in Mitteleuropa.
- Für kleinräumige Wiederansiedlungen mit Transport in der Grössenordnung von einem Kilometer sollen fallweise weniger strenge Anforderungen gelten, wenn sie einer Population mit kritischen Aussichten rasch einen günstigen Lebensraum erschliessen.

Aussiedlungsort

- Der Lebensraum und die Nutzungsweise am Aussiedlungsort und in der nächsten Umgebung sind qualitativ und quantitativ genügend wiederhergestellt und langfristig gesichert. Wünschbar ist ein gültiger Pflegeplan.
- "Qualitativ und quantitativ genügend" heisst: genügend für eine nachhaltig überlebensfähige Population oder Metapopulation, die nicht von weiteren Aussiedlungen zur Stützung abhängig ist.
- Am Aussiedlungsort oder in seiner Umgebung kam keine stärker gefährdete Art (wahrscheinlich) vor, die eine Förderung dringender nötig und gleichzeitig vergleichbare oder bessere Ansiedlungschancen hat.
- Projekte berücksichtigen die gesamte Ökologie der Aussiedlungsstelle; die Wiederansiedlung stellt eine der lokalen Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen dar und widerspricht keinem übergeordneten Ziel. Widersprüche in Zielen und Pflegemassnahmen lassen sich oft mit Rotationsmodellen mildern.
- Es wird durch die Ansiedlungstiere keine andere, ökologisch ähnliche und gefährdete Population konkurrenziert.

Aussiedlungstiere

- In der (vermuteten) Genetik und Ökologie entsprechen die Aussiedlungstiere möglichst genau den früher (wahrscheinlich) ansässigen Populationen.
- Am Herkunftsort der Aussiedlungstiere ist die Art nicht gefährdet und wird durch die Entnahme nicht geschwächt.
- Die zuständigen Personen und Stellen am Herkunftsort sind informiert und, soweit nötig, genehmigen die Entnahme.
- Aussiedlungen sollten nach Möglichkeit mit grossen Anzahlen an Tieren durchgeführt werden.
- Die Aussiedlung erfolgt im Stadium (Falter, Ei, Raupe, Puppe), das die besten Erfolgchancen verspricht.
- Bei genügender Anzahl von verfügbaren Tieren stellt das gleichzeitige Einbringen an verschiedenen Stellen einen Vorteil dar (ökologisches Optimum, Risikoverteilung).
- Aussiedlungen dürfen nicht dem nachträglichen Entsorgen von zufällig verfügbaren Zuchttieren dienen.

Aussiedlungen zur Bestandesstärkung

- Auffrischungsprojekte für noch bestehende autochthone Populationen sollen seltene, speziell begründbare Ausnahmen bleiben.
- Die Wiederaufwertung des Lebensraums hat auch in diesen Fällen die absolute Priorität. Wenn der Lebensraum nicht absolut sicher genügt für eine grössere Population, nützt auch das Einbringen weiterer Tiere nichts.
- Die seltenen Fälle, in denen eine Population unabhängig vom Zustand des Lebensraums durch einen genetischen Engpass geschwächt ist und deshalb durch eine Auffrischung sinnvoll gestärkt werden könnte, müssen besonders sorgfältig abgeklärt werden, z.B. bzgl. der (vermuteten) Genetik der Aussiedlungstiere.

Ablauf

- Projekte werden mit allen beteiligten Personen vorgängig abgesprochen (Bewirtschafter, Zuständige der Fachstelle Naturschutz, Schutzgebietsbetreuer, Grundeigentümer).
- Die Trägerschaft bzgl. Finanzen, Unterhalt und Pflege des Lebensraums und Öffentlichkeitsarbeit ist langjährig gesichert.
- Dem Verein wird ein schriftliches Projekt eingereicht, das Ort, Ziel, Tiere, Massnahmen, Voraussetzungen und alle weiteren Punkte dieser Richtlinien und der Checkliste umschreibt. Vorstand, Geschäftsstelle und Expertengruppe können bei der Erstellung des Projekts einbezogen werden.
- Die zuständigen Stellen bewilligen ein formelles Gesuch des Vereins. Bei geschützten und prioritären Arten ist das die Fachstelle Naturschutz, ebenso, wenn Herkunfts- oder Aussiedlungsort Schutzobjekte von mehr als lokaler Bedeutung sind. In den übrigen Fällen wird meist die Gemeinde zuständig sein. Fallweise kann dann auch auf eine formelle Bewilligung verzichtet werden. Das Einverständnis der unmittelbar mit den betroffenen Objekten verbundenen Personen ist jedoch immer Voraussetzung.
- Es wird eine Wirkungskontrolle durchgeführt. Voraussetzungen, Ziele und Massnahmen des Projekts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Aussiedlungen für ein Wiederansiedlungsprojekt werden abgebrochen oder müssen frisch projektiert werden, wenn
 - neue Erkenntnisse über die Art auftauchen, z.B. eine veränderte Einschätzung der Gefährdung, neue Informationen zu den Lebensraumbedürfnissen usw.;
 - nach dreimaliger Wiederholung unter guten Umständen (genügend erscheinende Anzahl Tiere, angemessener Witterungsverlauf, zielgerechte Pflege) kein Erfolg eintritt.
- Es besteht eine Berichtspflicht, die der vollständigen Dokumentation der Aussiedlungen im Kanton und gleichzeitig der Wissensvermehrung über die Ökologie der betreffenden Arten dient.